







INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Einleitung

- 1. Rechtliche Grundlagen:
 - 1.1 BGB § 1666 Abs.1
 - 1.2 SGB VIII § 8a Abs.1
 - 1.3 SGB VIII § 8b Abs.1
 - 1.4 Kooperations- und Informationsgesetz (KKG) § 4 -Hinweis für Schulen-
- 2. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte
- 3. Ablauf einer Beratung
- 4. Ablaufschema Kindeswohlgefährdung
- 5. Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch
- 6. Formen der Kindeswohlgefährdung
- 7. Gesprächsführung
- 8. Gefährdungseinschätzungbogen
- 9. Datenschutzhinweise
- 10. Meldung an den Sozialen Dienst
- 11. Kontaktdaten
- 12. Anhang: Meldebogen



"Es ist eine bemerkenswerte Fähigkeit, gemeinsam an Problemen oder Aufgaben zu arbeiten, die alleine nicht zu bewältigen sind. Der **Schutz von Kindern**, die Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation und vor allem die **Abwendung einer Kindeswohlgefährdung** sind gewiss Herausforderungen, die nur in der **Zusammenarbeit** bewältigt werden können. Die gelingende Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Kinderschutz ist ein wichtiges Element zur Qualitätsentwicklung."

(Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen 2017) "Lange haben Politik, Fachwelt und Öffentlichkeit gerungen und debattiert. Nun ist es soweit: Seit dem 1. Januar 2012 ist die Praxis aufgefordert, das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz=BKiSchG) umzusetzen und dessen vielfältige gesetzliche Rahmungen in ihrer Arbeit Wirklichkeit werden zu lassen"

("Das neue Bundeskinderschutzgesetz", Meysen/ Eschelbach 2012)

Auch die Schule ist staatliche Wächterin nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und damit verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Amt für Jugend und Soziales zu informieren.

Schulen arbeiten mit d. Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen u. öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen. (§ 25 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz)



VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Kinderschutz geht alle an! Nur in aufeinander abgestimmten Netzwerken kann ein effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Gewalt und vor allem vor sexuellem Missbrauch gelingen.

Gerade in letzter Zeit mussten wir von schrecklichen Verläufen im Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern erfahren. Auch ist die Zahl der Kinder, die unter Vernachlässigung leiden bundesweit sehr hoch.

Mit der Einführung des Paragraphen 8a im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hat die Gesetzgebung stetig versucht den Kinderschutz zu verbessern.

Damit die gesetzlichen Regelungen und die formalen Abläufe im Bereich des Kinderschutzes allen Berufsgruppen, die im Landkreis Aurich mit Kindern und Jugendlichen (auch ehrenamtlich) arbeiten, bekannt gemacht werden, wurde diese kompakte Handreichung mit dem Ziel einer breit gestreuten Information an alle wesentlichen Personen, Einrichtungen, Institutionen und Verbände/Vereine erstellt.

Diese spezielle Handreichung wendet sich an alle in der Schule Tätigen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ist einer der wichtigsten Anliegen und Aufgaben im Amt.

Mit den verschiedensten Programmen im Bereich der Frühen Hilfen, der guten Ausgestaltung der Kinderschutzberatungen nach § 8a und § 8b, Präventionsprogrammen im Medienbereich, Suchtvorbeugungsprogrammen und unserer kreiseigenen familientherapeutisch arbeitenden Clearing- und Inobhutnahmestelle "Die Koje" wurde bereits eine Menge unternommen, um im Sinne des § 1 SGB VIII Kindern und jungen Menschen eine gesunde und individuelle Entwicklung zu ermöglichen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Natürlich kann diese Aufgabe nur gemeinsam erfüllt werden, denn sie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für die wir alle brauchen, denen Kinder und Jugendliche am Herzen liegen, also auch Sie!

Amt für Jugend und Soziales



EINLEITUNG

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 und der Einführung des § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder und Jugendlichen) entschied sich der Landkreis Aurich, für diesen neuen Bereich des Kinderschutzes als Erweiterung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine Vollzeitstelle für die Beratung von Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einzurichten. Im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) sind zahlreiche Berufsgruppen als "BerufsgeheimnisträgerInnen" aufgeführt, die hierdurch einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich erhalten. Das Amt weitet diesen Anspruch auch auf ehrenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit aus.

Angestrebt wird ein Netzwerk "Kinderschutz", das mit den "Frühen Hilfen" beginnt und über ein engagiertes und kompetentes Beraterteam u.a. in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Aurich (AWO), verfügt. Bereitschaftsfamilien, Pflegefamilien, ambulante und stationäre Hilfen freier Träger und die Schutzstelle für Kinder und Jugendliche, "Die Koje", runden den gesetzlichen Kinderschutzauftrag des Amtes ab.

Die Inklusion an **Schulen** führt zu differenzierten Kinderschutzfragen in den Förderbereichen Lernen (L), geistige Entwicklung (GE), körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Emotionale und soziale Entwicklung (ESE).

Bei der Gefährdungseinschätzung und der Betrachtung von individuellen und familiären Ressourcen werden die speziellen Bedingungen von

Kindern und Jugendlichen mit Handicap durch spezialisierte Verfahren (z.B. angepasste Risikoeinschätzungsinstrumente) in der Beratung abgefragt und analysiert. Das heißt, Kinderschutz gilt für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen auch für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund bei teilweise kulturell und traditionell bedingten unterschiedlichen Erziehungshaltungen und -methoden.

Beim speziellen Themenbereich der sexuellen Gewalt bietet der Landkreis Aurich, in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle der AWO in Aurich (der Vertrauensstelle gegen Gewalt), speziell geschulte BeraterInnen an. Sowohl im nördlichen wie im südlichen Kreisgebiet steht jeweils eine Fachkraft für diesen Bereich zur Verfügung. Darüberhinaus arbeiten multiprofessionelle Arbeitskreise regelmäßig zu diesem Thema.

Auch wenn eine Beratung zu dem gemeinsamen Ergebnis führt, es liege keine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vor, können Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) sinnvoll sein, um psychosoziale Defizite auszugleichen und damit wiederum präventiv kindeswohlgefährdende Strukturen zu vermeiden. Diese Hilfen des SGB VIII oder Hilfen unabhängig hiervon können Eltern/Sorgeberechtigten bei Bedarf angeboten werden. Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) können von den Sorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) beim Amt für Jugend und Soziales in den entsprechenden Regionalteams des Amtes für Jugend und Soziales beantragt werden.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

BGB § 1666 Abs. 1 (Gefährdung des Kindes)

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Kommentar des BGH zum § 1666 BGB

"Sollte eine Gefährdungsabwendung mit den vorhandenen Mitteln der Schule nicht möglich sein (Ergebnis der Fachberatung gemäß §8b SGB VIII), sind die Beteiligten befugt dem Jugendamt die zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung erforderlichen Daten mitzuteilen (siehe auch § 4 KKG Abs. 3). Im 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde zudem festgelegt, dass nach einer Meldung u.a. von Lehrerinnen oder Lehrern von öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten privaten Schulen (siehe §4 KKG Abs. 1 Punkt 7) eine Rückmeldung von Seiten des Jugendamtes erfolgen sollte, ob es die gewichtigen Anhaltpunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (§4 KKG Abs. 4; siehe auch §64 SGB VIII Abs.4)."

Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

"Kindesmisshandlung stellt eine nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder körperliche Beeinträchtigung oder Vernachlässigung d. Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte dar, die d. Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt."

SGB VIII § 8a Abs.1 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.



SGB VIII § 8b Abs.1 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Anmerkung: Der Begriff "beruflich in Kontakt" kann sehr weit gefasst werden. Er betrifft zum einen die Lehrkräfte u. päd. MitarbeiterInnen also "BerufsgeheimnisträgerInnen", die dem Datenschutz/der Schweigepflicht unterliegen, zum anderen kann hiermit auch d. Hausmeister/in einer Schule oder d. Schulbusfahrer/in gemeint sein. Auch im Rahmen von schulischen Kooperationen, z.B. mit Vereinen, haben Ehrenamtliche im Landkreis Aurich einen Beratungsanspruch.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a und § 8b SGB VIII::

Hier handelt es sich um speziell ausgebildete Kinderschutzfachkräfte mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Sie helfen bei der Risikoeinschätzung im Verdachtsfall, d.h. bei nicht eindeutigen und schwer zu bewertenden Situationen. Im Landkreis Aurich, Amt für Jugend und Soziales, sind drei Kinderschutzfachkräfte der Kitafachberatung für Kindertagesstätten nach § 8a, Abs.4, SGB VIII tätig.

Für Schulen sind die **8b-Fachberater** Herr Klaus Ewald und Frau Janita Vüst vom Amt für Jugend und Soziales zuständig.

Klaus Ewald

Telefon: 04941 16-5431

Janita Vüst

Telefon: 04941 16-5280

Praktische Hinweise zum § 4 KKG (Kooperations- und Informationsgesetz) "Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung"

1. Werden Lehrerinnen oder Lehrern und Schulsozialarbeiter*innen oder weiteren pädagogischen Mitarbeiter*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Diese Fachkräfte haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren bzw. zu anonymisieren.

2. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach der obigen Bescheibung (Absatz 1) aus oder ist ein Vorgehen hiernach erfolglos und halten die genannten Personen ein Tätigwerden des Amtes für Jugend und Soziales für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (z.B. Sorgeberechtigte/Eltern selbst Verursacher eines Missbrauchs/einer Misshandlung). Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Amt für Jugend und Sozialesdie erforderlichen Daten mitzuteilen.



Wie läuft eine Beratung nach § 8b SGB VIII ab?

Der entsprechende Verdacht muss in anonymisierter/psydonymisierter Form geschildert werden. Anhand standardisierter Prüfmechanismen kann eine Risikoeinschätzung mit Hilfe eines Ampelsystems (rot=akute Gefahr; gelb=ungeklärte Situation/Fakten und Wahrnehmungen fehlen; grün=keine Kindeswohlgefährdung) oder anderer Verfahren durchgeführt werden. Außerdem werden die möglichen Ressourcen und die Bereitschaft zur Hilfeannahme durch die Familie abgewogen. Hilfeangebote oder ein Schutzplan sowie die nächsten Schritte werden besprochen und dokumentiert. Es erfolgt darüber hinaus eine Entscheidung, ob der Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Soziales eingeschaltet werden muss. Ebenso können datenschutzrechtliche Fragen und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten Themen einer Beratung sein.

Die Beratung ist kostenlos. Sie kann im Amt für Jugend und Soziales oder in der Schule erfolgen.

Hinweis: Bei Gefahr im Verzuge oder wenn eine Meldung den Schutz des Kindes/Jugendlichen gefährden würde (z.B. Sorgeberechtigte sind die Verursacher der Gefährdung, Befangenheit, Verbundenheit, Abhängigkeit o.ä.) kann eine Meldung und/oder die Beratung auch ohne Information der Sorgeberechtigten und der Leitungsebene erfolgen.

In der Regel aber sollten Sorgeberechtigte und die Leitung über Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung und die geplanten weiteren Schritte informiert werden.

DIAGRAMM ABLAUFSCHEMA

Überführung in das Handlungs-

muster eines 8a- Verfahrens

durch den Sozialen Dienst

Wichtig:

Dokumentation aller Wahrnehmungen, Abläufe, Gespräche etc.

Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Landkreis Aurich nach § 8a und § 8b SGB VIII Das Amt für Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte Jugend Gefährdungsrisiko Kollegiale Beratung und Meldung an die Leitung ${\sf und}$ ${\sf SOZIALES}$ Hilfen werden Gespräch mit Sorgeberechtigten Akute Gefährdung angenommen Bei akuter Gefährdung wird Kein Gefährdungsrisiko und Hinwirken auf Hilfen sofort das Amt für Jugend und den Regionalteams Mitte, Nord, Eltern zeigen keine Einsicht und/oder nehmen Angebote/Hilfen nicht an West und Süd informiert. Mo.-Do. 08.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr Hinzuziehen einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos Gefährdungsrisiko 04941 16-5101 Mitte: 8b-Fachkräfte: K. Ewald: 04941 16-5431, Nord: 04941 16-5181 J. Vüst: 04941 16-5280 West: 04941 16-5242 Süd: 04941 16-5200 oder nach Dienstschluss Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten, Schutzplan ist Bereitschaftsdienst Kind/Jugendlicher/m erfolgreich Tel.: 04462 19222 Hilfen werden oder in absoluten Notfällen angenommen **Notrufnummer 112** Eltern zeigen keine Einsicht und/oder nehmen Angebote/Hilfen nicht an Mitteilung an das Amt für Jugend und Soziales (zuständige Regional-

teams in Aurich, Norden, Pewsum oder Großefehn) Personensorge-

berechtigte sollen im Vorfeld über eine Meldung informiert werden,

sofern der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.



Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch

Anhaltspunkte für einen Fall von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch können sich aus den verschiedensten Anzeichen ergeben. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere jüngere Kinder mitunter noch recht ungeschickt sind und sich aus diesem Grund häufiger verletzen als ältere Kinder. Immer wiederkehrende oder atypische Verletzungen oder nicht altersgemäße Bezugnahmen auf sexuelle Themen können indes "Warnsignale" sein, auf die reagiert werden sollte. Trotz der erforderlichen Zurückhaltung mit vorschnellen Einschätzungen können folgende Anhaltspunkte auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hindeuten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- altersunangemessene mangelnde Körperhygiene, ungepflegtes Äußeres, verschmutzte Kleidung
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Gefährdung hinweisen
- starke Unterernährung, sehr stark übergewichtig
- Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Verbrühungen, Narben, Knochenbrüche
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (möglicher Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Verhaltensauffälligkeiten (Aggressionen, Übergriffigkeit) und Kontaktstörungen wie Abkapselung oder Distanzlosigkeit

- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Verletzungen an den Genitalien, Bauch- und Unterleibsschmerzen
- Auftreten unangemessen starker Angstreaktionen oder Schuldgefühle
- intensive Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen und/oder mit den Geschlechtsteilen anderer Kinder
- Spiele, Zeichnungen, Erzählungen mit nicht altersgemäßen sexuellen und/oder gewalttätigen Bezügen
- schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern

Die vorgenannten Anzeichen deuten insbesondere dann auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hin, wenn sie mehrfach/wiederholt auftreten oder sich das Verhalten diesbezüglich verändert.



FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Vernachlässigung: Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, weiterer notwendiger Pflichten, Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren (Vernachlässigung der Aufsichtspflicht).

Gewalt, physische Misshandlung: Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen, Verbrühen usw.; Spuren körperlicher Gewalt sind am ehesten sichtbar, zumal die Haut zu 90% betroffen ist.

Seelische/psychische Misshandlung: Der direkte seelische Angriff auf das Selbst, das Selbstbewusstsein, die Selbstwahrnehmung und die Selbstdefinition.

"Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln" (Fnafer 2000: 55)

Sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an, vor oder mit einem Kind und gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Häusliche Gewalt: Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche, sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern, (schlagen, treten, beschimpfen, entwerten, demütigen, vergewaltigen).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist abhängig:

- 1. vom Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der Gefährdung
- 2. von der Erheblichkeit der Gefährdung
- von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes, sofern keine Veränderung stattfindet
- 4. von der Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche zu erkennen und einzustellen
- 5. von der Bereitschaft der Sorgeberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes umzusetzen

Gespräch mit dem Kind

Das Gespräch mit dem Kind darf stattfinden, auch wenn die Eltern davon nichts wissen. Dies ist ggf. zum Schutz des Kindes wichtig oder um Missverständnisse auszuräumen.

Wenn sich ein Kind anvertraut:

- Ruhe bewahren und das Gespräch zulassen
- loben für den Mut und bestärken
- geschützten Ort für das Gespräch suchen
- dem Kind/Jugendlichen glauben
- zuhören und nachfragen (Wer hat dich geschlagen? Wie wurdest du geschlagen? Was ist vorher passiert? Passiert das öfter? Wann? etc.)
- Das Kind gibt grundsätzlich gerne Auskunft über sich und erzählt gerne. Altersangemessene Fragen schädigen das Kind nicht!
- Das Kind nicht zum Erzählen drängen.



- Keine "Worte in den Mund legen" (nicht, "Schlägt Mama dich?" sondern "Was passiert, wenn Mama böse ist?"). Nicht-suggestive Gesprächsführung!
- Achten Sie auf Ihre Gefühle und ggf. Unbehaglichkeiten und sprechen diese an. Wenn Sie sich unbehaglich fühlen, tut das mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Kind.
- Behalten Sie das Kind mit seinen/ihren Gefühlen, ggf. Unsicherheiten im Auge, um darauf einzugehen.
- Mit dem Kind absprechen, ob Kontakt zu den Eltern aufgenommen werden soll.
- Muss ein Gespräch mit den Eltern erfolgen (bei Gefahr für das Kind), das Kind möchte dies aber nicht, sprechen Sie mit dem Kind ab, was genau mit den Eltern besprochen werden muss und soll. Wenn das Kind Angst vor der Reaktion der Eltern hat, sprechen Sie einen Notfallplan mit ihm ab.
- Handeln Sie immer transparent!

Das Elterngespräch

- Bereiten Sie das Gespräch vor (Raum, Zeit, Anwesende etc.)!
- Nehmen Sie sich Zeit, sich der eigenen Gefühle und Handlungsimpulse bewusst zu werden.
- Vergegenwärtigen Sie sich vier Bereiche/Eigenschaften/Fähigkeiten, für die Sie das Kind bzw. die Eltern wertschätzen können.
- Die Situation der Eltern beachten! Wie viel Empathie, wie viel Konfrontation ist angesagt? Wie ist die aktuelle Situation der Eltern, wo könnte Hilfe angebracht sein?

- Setzen Sie sich ein erreichbar erscheinendes Ziel für das erste Gespräch. Schaffen Sie einen ruhigen Rahmen.
- Bedanken Sie sich dafür, dass die Eltern es einrichten konnten, zum Gespräch zu kommen (innere Haltung).
- In sorgender Haltung auf das Kernthema zu sprechen kommen. Sorge um das Kind ausdrücken, dabei Ressourcen und Stärken des Kindes benennen.
- Offenheit und Wertschätzung ermöglichen und erleichtern es, auch "schwierige" Themen mit Eltern zu besprechen.
- An Stärken/Ressourcen der Familie anknüpfen, was läuft zurzeit auch gut?
- Gemeinsam nach Hilfe/Unterstützungsmöglichkeiten schauen (Beratung, ADS-Förderung, Kindertherapie, zeitliche Entlastung usw.).

Zeigen Sie eine wohlwollende aber klare Verbindlichkeit, indem Sie:

- Zeitliche Dimensionen absprechen und einen neuen Termin vereinbaren, bis zu dem alle hoffen, dass die Hilfen schon etwas Gutes bewirkt haben und Veränderung eingetreten ist
- Ein Protokoll des Gesprächs anfertigen, sich dieses unterschreiben lassen und Eltern eine Ausfertigung davon mitgeben
- Bei ablehnender Haltung der Eltern einen Hinweis auf die Weitergabe der Informationen an das Amt für Jugend und Soziales geben.



VORBEREITUNGSBOGEN FÜR EINE §8B-FACHBERATUNG DURCH EINE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Dieser "Ampelbogen" dient ausschließlich zur Vorbereitung einer Fachberatung gemäß §8b SGB VIII. Er kann dabei helfen einen Sachverhalt einzuschätzen und ggf. vorher ungeachtete Faktoren zu betrachten. Eine Besprechung des Ampelbogens kann dann in der Fachberatung erfolgen.

= trifft teilweise zu

= trifft zu

Bitte das entsprechende Feld ankreuzen!

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

Bekleidung

= trifft nicht zu

Achtung: Bei Unkenntnis des Faktors das Feld bitte frei lassen

Verdreckt, Größe unangemessen, nicht witterungs-

	geeignet, kaputt		
Körperl. Verletzungen	Blutergüsse, Abschürfungen, Striemen, Verbren- nungen, Bissspuren, Brüche, Narben, andere Ver- letzungen		
Körperhygiene	Mangelnde Hygiene (u.a. verdreckte Nägel/Haare), Ungezieferbefall, nicht behandelte Hautkrankhei- ten, Schmutz-, Kot-, Urinreste vorhanden		
Zahnstatus	Schlechte und ungepflegte, faulende Zähne, viele fehlende Zähne		
Gewicht	Stark über- oder untergewichtig		
Mimik	Wirkt bedrückt, traurig, ängstlich		
Verhalten des Kind	es		
Sozialverhalten	Dissoziales Verhalten, aggressiv, gewalttätig, distanzlos, übergriffig, selbstverletzend, stark wechselnde Stimmungen, wirkt berauscht, deut-lich altersunangemessenes Verhalten		
Emotionalität/ Angst	Zieht sich zurück, keine sozialen peer-Kontakte, wirkt verängstigt, lügt viel		
1	Zieht sich zurück, keine sozialen peer-Kontakte,		
Angst	Zieht sich zurück, keine sozialen peer-Kontakte, wirkt verängstigt, lügt viel Fehlt häufig mit/ohne Entschuldigung, nur an be-		
Angst Absentismus	Zieht sich zurück, keine sozialen peer-Kontakte, wirkt verängstigt, lügt viel Fehlt häufig mit/ohne Entschuldigung, nur an bestimmten Tagen Fehlende Materialien/Hausaufgaben, Unkonzent-		



Familiäre Situation

	•		
Emotionalität	Fehlende Wertschätzung, kein Blick- oder Körper- kontakt, symbiotische Beziehung, psychische Ver- nachlässigung, Herabsetzung, Empathiemangel		
Sicherheit/ Struktur	Fehlende Tages-/Nachtstruktur/Es-senskultur, wechselnde/ungeeignete Betreuungspersonen, sehr oft allein		
Erziehungsstil	Gewalttätig, Angst, Unterdrückung sichtbar, Eltern überfordert, keine Grenzsetzung, Mangel an Ver- trauen		
Medienkonsum	Zugang zu kinder-/jugendgefährdenden Medien, grenzenloser Konsum		
Wohnsituation	Platzmangel, Gesundheitsgefährdung (Müll, Schimmel), Sicherheitsrisiken, kein eigenes Zimmer/Bett/Spielzeug, Lärm, Nachbarschaftskonflikte		
Entwicklungs- förderung	Mangelnde medizinische Versorgung, Freizeit- u. Bildungsangebote, soziale Angebote, Unterstützung		
Sucht/ Abhängigkeit	Konfrontation mit Suchtproblemen		
Soziale Situation	Ungünstige wirtschaftliche, materielle Verhältnisse, soziale Isolation		
Weitere Anmerkungen:			

Verhalten der Bezugsperson(en)/Eltern/Sorgeberechtigten

Gewalt	Häusliche Gewalt (körperliche u. seelische Gewalt, verbales Herabsetzen)		
Sorgepflicht, Fürsorge, Aufsicht	Mangel an Beaufsichtigung, Bereitstellung von angemessener Nahrung, Umsetzung ärztlicher Be- handlung, Schutz vor Gefahren (Medien, Personen, anderen Sicherheitsrisiken)		
Kooperations- und Gesprächs- bereitschaft, Einsichtsfähigkeit	Mangelnde(s) Erreichbarkeit, Gesprächsbereitschaft, Einsicht, Kongruenz, Einhalten von Vereinbarungen, Akzeptanz von Hilfeangeboten		
Nähe und Distanz	Distanzlos, einschmeichelnd, schroff/ablehnend, überheblich		
Kriminalität	Straftaten bekannt, Anstiftung zu Straftaten, Drogenproblematik		
Sexualität	Anzeichen für Grenzverletzungen, sexualisierte Sprache		
Weitere Anmerkungen:			



Persönliche Situation der Bezugspersonen in der Hausgemeinschaft und Wohnsituation

Partnerschaft/ Ehe	Anzeichen für Gefährdungsrisiken: walt, ständig wechselnde Partner, To Überforderungen in der Alleinerz nungs-/Scheidungssituation	od des Partners,			
Psychische Gesundheit	Psychisch belastet/erkrankt, Suchtp	robleme			
Arbeit/Existenz	Präkere wirtschaftliche oder Arbeitssit	uation, Schulden			
Körperlicher Zustand	Oft krank, behindert, geschwächt, dert, äußerliche Defizite	leistungsgemin-			
Pers. Entwicklung	Eigene schwierige Kindheitserfahrur feerfahren	ngen, jugendhil-			
Weitere Anmerkungen: Fazit/Ergebnis der E	Erhebung:		trifft zu	trifft teilweise zu	trifft nicht zu
	Die wesentlichen Grundbedürfnisse	des Kindes/			
Grundversorgung	Jugendlichen werden erfüllt.	,			
Körperliches Befinden	Das körperliche Wohl des Kindes/Ju geachtet und geschützt.				
Psychisches Befinden	Eine gesunde seelische Entwicklung is	st möglich.			
Soziale Situation	Altersentsprechende soziale Kontal sind vorhanden.	kte und Bezüge			
Prognose:		Erklärung:			
	TIEST VOL TEST AKUT VOL				
Aussagen des Kindes/de	r(s) Jugendlichen:				
Ressourcen:					
Aussagen der Eltern/Sor	ge- bzw. Erziehungsberechtigten:				
Ressourcen:					
Beratung durch § 8b SGI VIII-Fachkraft notwendi Schutzplan notwendig					
Meldung beim Amt für J und Soziales (Sozialer Dienst oder Bereitschaftsdienst)	ugend □ ja □ nein	Datum		Unterscl	nrift



DATENSCHUTZHINWEISE

Die Verschwiegenheitspflicht ("Schweigepflicht") und der persönliche Datenschutz sind die Grundpfeiler für ein Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen, Eltern und den Institutionen, die mit ihnen arbeiten.

Der § 203 StGB stellt die Verletzung der "Schweigepflicht" unter Strafe. Auch das deutsche Grundgesetz betont die Tatsache, dass persönliche Daten auch persönliches Eigentum sind.

Für jede Weitergabe von persönlichen Daten muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist der Schutz der Sozialdaten in den §§ 61 bis 68 geregelt (wobei die §§ 66 und 67 entfallen sind).

Auch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) betont den Zweckbindungsgrundsatz, der besagt, dass Daten nur für den jeweiligen Zweck erhoben werden dürfen. Hierbei ist auf Datensparsamkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und Vertraulichkeit zu achten.

Ausnahmen einer Datenweitergabe ohne Zustimmung liegen in den Bereichen eines rechtfertigenden Notstandes vor, wofür eine Meldung bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder die beschränkte Befugnis gegenüber übergeordneten Stellen (z.B. Polizei und Gerichte) bei schwersten Straftaten (Raub, Menschenhandel, Mordversuchen etc.) Beispiele sind (§ 68 SGB X). Ebenso gilt diese Ausnahme im Sinne einer Meldepflicht bei bestimmten Infektionskrankheiten. Vor allem sind im Bereich der "neuen Medien" bzw. sozialen Netzwerke strenge Maßstäbe anzusetzen. Personalisierte Daten (z.B. Akten, Berichte) dürfen nur über eindeutig sichere Kanäle übermittelt werden. WhatsApp, Facebook und Google gehören z.B. sicher nicht dazu.

HINWEISE ZU ART UND UMFANG DER MELDUNG AN DAS AMT FÜR JUGEND UND SOZIALES

Eine Mitteilung an den Sozialen Dienst enthält, soweit bekannt ist:

- Name und Anschrift der Einrichtung/Institution/ des Vereins
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Hinweis auf Beratung nach § 8b SGB VIII (Insoweit erfahrene Fachkraft)
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte des Vereins/der Institution, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen/ Hilfeeinrichtungen
- weitere Beteiligte oder Betroffene



KONTAKTDATEN

Amt für Jugend und Soziales

Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Telefon: 04941-165100

Regionalteam Mitte

Jahnstraße 2b (Familienzentrum)

26603 Aurich

Telefon: 04941-165101 Fax: 04941-165199

Regionalteam Nord

Brückstraße 15 26506 Norden

Telefon: 04941 16-5181 Fax: 04941 16-5196

Regionalteam West

Schatthausstraße 31 26736 Pewsum

Telefon: 04941 16-5242 Fax: 04941 16-5249

Regionalteam Süd

Kanalstraße Nord 82 26629 Großefehn

Telefon: 04941 16-5200 Fax: 04941 16-5215

8b-Beratung Amt für Jugend und Soziales

Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Telefon: 04941 16-5431, -5280









ANSPRECHPERSONEN UND EINRICHTUNGEN BEI GEWALT UND MISSBRAUCH

Eine umfassende Übersicht finden Sie unter folgendem link: www.opferschutz-niedersachsen.de

- **1. Vertrauensstelle gegen Gewalt für Kinder, Jugendliche und Eltern**, AWO-Beratungsstelle Aurich, Georgswall 9 (Eingang über Caroliengang, 26603 Aurich, Telefon: 04941 65112
- **2. Fachberatungsstelle Violetta Hannover**, Fachberatungsstelle für missbrauchte Mädchen und Frauen, Seelhorsterstraße 11, 30175 Hannover, Telefon: 0511-855554
- **3. Wildwasser**, Anlauf- und Beratungsstelle gg. sexuellen Missbrauch an Mädchen, Lindenallee 23, 26122 Oldenburg, Telefon: 04441 16656
- **4. Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen,** Goethestraße 23, 30169 Hannover, Telefon: 0511-332112
- **5. Stiftung Opferhilfe Niedersachsen,** www.opferhilfe.niersachsen.de/nano.cms/Opferhilfebueros (Opferhilfebüros existieren in 11 niedersächsischen Städten, auch in Aurich, Lambertshof 9, 26603 Aurich, Telefon: 04941 131122)
- **6. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.,**Escherstraße 23, 30159 Hannover, Telefon: 0511-444075 (Im Landkreis Aurich Geschäftsstellen in Aurich und Norden)
- **7. Weißer Ring e.V.,** Landesbüro Niedersachsen, Georgswall 3, 30159 Hannover, Telefon: 0511-799997
- **8.** Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Schutzkonzepte "Kein-Raum-fuer-Missbrauch", www.kein-raum-fuer-missbrauch.de, Telefon: 0800-2255530
- **9. Die Nummer gegen Kummer,** Telefon: 116-111 (Mo-Sa von 14-20 Uhr), E-Mail: info@nummergegenkummer.de
- **10. Hilfe Kompass,** www.landkreis-aurich.de/hilfekompass





ERLÄUTERUNGEN ZUM MELDEBOGEN KINDERSCHUTZ FÜR SCHULEN

Der Meldebogen Kinderschutz für Schulen dient dazu, bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung eine qualifizierte und vollständige Rückmeldung an das zuständige Regionalteam des Amtes für Jugend und Soziales zu geben. Hinweise zum Ausfüllen des Bogens entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Wann ist der Bogen anzuwenden?

Der Meldebogen ist anzuwenden, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung besteht. Akut bedeutet, dass Leib und Leben eines/r Schüler*in in Gefahr ist und unmittelbares Handeln erforderlich ist.

Haben Sie mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen und sind sich nicht sicher? In diesem Falle verwenden Sie den Meldebogen bitte nicht. Ihnen steht in solchen Fällen die Möglichkeit einer anonymisierten Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft offen. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Landkreises Aurich sind:

Herr Ewald: 04941 16-5431 Frau Vüst: 04941 16-5280

Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?

Gewichtige Anhaltspunkte sind Wahrnehmungen oder Informationen, die auf eine Vernachlässigung, psychische oder physische Gewalt oder sexuellen Missbrauch hinweisen können. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Ob tatsächlich eine Gefährdung besteht, überprüfen die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Regionalteams des Amtes für Jugend und Soziales.

Was sind Beispiele für mögliche gewichtige Anhaltspunkte?

Beispiele für mögliche gewichtige Anhaltspunkte entnehmen Sie bitte den Beschreibungen in der Handreichung "Kinderschutz in der Schule" (S. 9 und 10) und dem Vorbereitungsbogen für eine Beratung durch die Fachberatung nach § 8b SGB VIII (Insoweit erfahrene Fachkräfte/Kinderschutzfachkräfte) auf den Seiten 12-14.

Warum werden keine weiteren Bereiche im Bogen abgefragt?

Im Meldebogen soll nur dokumentiert werden, was objektiv beobachtet oder belegt werden kann (objektivierbare Fakten). Entsprechend be-



ziehen sich die abgefragten Bereiche nur auf gewichtige Anhaltspunkte, die in der Schule beobachtet werden können. Sollten Sie dennoch weitere gewichtige Anhaltspunkte bemerken, nutzen Sie bitte den Bereich "Andere Hinweise". Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich bei einem beobachtbaren Verhalten oder Sachverhalt um einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Gefährdung handelt, nutzen Sie bitte die Möglichkeit der anonymisierten Beratung durch unsere insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Warum kann ich keine anonyme Meldung über den Meldebogen einreichen?

Schule ist eine staatliche Institution. Somit steht die Möglichkeit einer anonymen Meldung per Meldebogen nicht zur Verfügung. Wenn Sie unsicher sind, nutzen Sie bitte die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (siehe vorhergehende Seite).

Warum ist der Meldebogen durch meldende Lehrkraft bzw. Schulsozialarbeit, Klassenlehrkraft und Schulleitung zu unterschreiben?

In den vergangenen Monaten hat das Amt für Jugend und Soziales vermehrt Meldungen erhalten, die kurzfristig wieder zurückgezogen wurden. Eine Meldung mit dem Meldebogen (in Akut-/ Notfällen oder nach erfolgter Beratung durch eine Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft) sollte von der fallverantwortlichen Lehrkraft (z.B. Klassenleitung) und der Schulleitung (möglicherweise auch von der Schulsozialarbeit) unterschrieben sein. Unvollständige Meldungen ohne verbindliche Unterschriften können **nicht** angemessen bearbeitet werden.



ANHANG: MELDEBOGEN KINDERSCHUTZ FÜR SCHULEN



MELDEBOGEN KINDERSCHUTZ FÜR SCHULEN

Angaben zur meidenden	Schule		Datum:			
Name der Schule:			Telefon:			
Meldender:			E-Mail:			
Weitere beteiligte Fachkräfte:			Fax:			
Kind						
Name:		Vorname:			Geburtsdatum:	
Straße und Hausnr.:						
PLZ/Wohnort:						
Personensorgeberechtig	te					
Name: (Mutter)		Vorname:			Geburtsdatum:	
Name: (Vater)		Vorname:			Geburtsdatum:	
Straße und Hausnr.:						
PLZ/Wohnort:					Telefon:	
ggf. aktueller Aufenthalt		Adresse:				
PLZ/Wohnort:					ggf. Telefon:	
Familie bereits in Ersch	einung getreten:	Ja Bitte in Übers	Nein 🗌 sicht Seite 3 b	eschreiben.		



Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (gewichtige Anhaltspunkte)

Form	beoba	chtet	Welche Hinweise gibt es? beobachtet vo	
101111	Ja	Nein	Weierie Hillweise glot es:	beobachtet von.
Anzeichen für körperliche Misshandlung				
Anzeichen für seelische/psychische Misshandlung				
Anzeichen für Vernachlässigung				
Anzeichen für sexuelle Gewalt				
Andere Hinweise				



weiche U	nterstützungsangebote wurden seitens der Schule den Eltern/Personensorg	geberechtigten unterbreitet?
Wann	Maßnahme/Angebot	Weitere Beteiligte
	ch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist bereits erfolgt:	Ja Nein Nein
	t ES wurde bereits hinzugezogen:	Ja Nein Nein
	beit wurde bereits eingeschaltet:	Ja Nein Nein
	g der Lehrkraft durch die Schulpsychologie ist bereits erfolgt:	Ja Nein Nein
n Elterngesprac	n wurde auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt:	Ja Nein Nein
	Informationsweitergabe	
	Die Personensorgeberechtigen/Erziehungsberechtigten sind über die Konta informiert und stimmen dieser zu.	ktaufnahme zum Jugendamt
	Die Personensorgeberechtigen/Erziehungsberechtigten sind über die Konta informiert und stimmen dieser nicht zu.	ktaufnahme zum Jugendamt
	Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontanicht informiert, weil	aktaufnahme zum Jugendamt
	Das Kind/der Jugendliche ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt inf	





Das Amt für **Jugend**und **SOZIALES**Landkreis Aurich